

4968/AB XX.GP

Die Abgeordneten Kiss, Platter und Kollegen haben am 26. November 1998 unter der Nr. 5233/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Äußerung des Bundesministers für Inneres im Zusammenhang mit der Erlassung der 2. WafV (II)", die folgenden Wortlaut hat:

1. Glauben Sie, daß durch den ÖVP - Vorschlag zur Durchführung des neuen Waffengesetzes 1997 dem Ziel, unverlässliche Waffenbesitzer herauszufiltern, Rechnung getragen werden kann?
2. Wenn durch einen konsequenten Vollzug des Waffengesetzes die anfälligen und gefährlichen Waffenbesitzer herausgefiltert werden können, warum beharren Sie weiterhin auf einer Totalentwaffnung der Österreicher?
3. Befürchten Sie nicht, daß durch ein Waffenverbot die Zahl der illegalen Waffen steigt, dafür aber die Kontrollierbarkeit und damit verbunden die Sicherheit der Bevölkerung und auch der Exekutivbeamten sinkt?
4. Wie sehen Sie diese Frage im Lichte der Äußerungen des Wiener Polizeipräsidenten der offenbar selbst von einem Waffenverbot nichts hält, wenn er in einem Standard - Interview am 25. September 1998 sagt: "Mit einem totalen Abschaffen der Schußwaffen ist der Gewalt sicher nicht beizukommen. Wenn in einer Beziehung zwischen Menschen erst einmal die Schwelle zur Tötungsabsicht überschritten ist, kann alles eine Waffe sein. Ob Schraubenzieher, Mineralwasserflasche oder Aschenbecher - da kommt alles zum Einsatz." und "Wenn das Parlament das Waffengesetz ändert, ist es mir recht, gibt es keine Novelle, ist es mir auch recht. Ich glaube nicht, daß sich dadurch viel ändern wird"?
5. Wie beurteilen Sie die Statistik über bewaffnete Raubüberfälle in Großbritannien, wonach deren Anzahl seit Erlassung des Waffenverbots um nahezu 26 % gestiegen ist.
6. Teilen Sie die Auffassung der Fragesteller, daß ein Waffenverbot kontraproduktiv ist?
7. Wenn, wie Sie ausführen, im Fall Aspang seit 1995 Informationen über eine mangelnde Verlässlichkeit vorlagen, warum hat dann die Behörde nicht agiert, ein Waffenverbot erlassen und die Waffen eingezogen?

8. Wie können Sie weiterhin von Kosmetik sprechen, wenn nachgewiesen werden kann, daß ein konsequenter Vollzug des Waffengesetzes im Sinn der auf der Grundlage eines VP - Vorschlages erlassenen 2. WaffVO Aspang und auch andere tragische Vorfälle hätten verhindert werden können?
9. Warum beharren Sie weiterhin auf einer Gesetzesänderung, wenn nachgewiesen werden kann, daß ein konsequenter Vollzug des Waffengesetzes im Sinn der auf der Grundlage eines VP - Vorschlages erlassenen 2. WaffVO Aspang und auch andere tragische Vorfälle hätten verhindert werden können?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Wie ich bereits in Beantwortung der an mich gerichteten Anfrage 4841/J ausführte, konnten mit der 2. Waffengesetz - Durchführungsverordnung nur Regelungen getroffen werden, die entweder schon im Waffengesetz selbst grundgelegt waren oder die sich nur auf den behördeninternen Bereich der Dienstaufsicht und Führung bezogen. Grundlegende Neuerungen und Adaptierungen, wie ich sie für notwendig erachtet hätte, waren nicht möglich, da Initiativen der Gesetzgebung nicht zur Disposition standen. Entgegen der in der Anfrage vertretenen Ansicht, ich würde für eine Totalentwaffnung der Österreicher eintreten, ist meines Erachtens nur eine Änderung im Bereich der Waffenbesitzkarten notwendig, um den privaten Waffenbesitz einzuschränken, dieser wird in erster Linie mit Selbstschutz gerechtfertigt, wobei diese Waffen den Betroffenen nur ein falsches Gefühl der Sicherheit vermitteln. Waffen in Händen Ungeübter bergen mehr Gefahren in sich, als sie Schutz bieten.

Diesen Erfordernissen konnte jedoch mit der 2. WaffV nicht Rechnung getragen werden und so bleibt die Norm - ungeachtet ihrer Bedeutung im Bereich der Bewußtseinsbildung von Betroffenen und Behörden - bezogen auf das meiner Ansicht nach tatsächlich Notwendige - hinter dem Erforderlichen zurück. Sie mußte sich darauf beschränken, innerorganisatorische Anordnungen zu treffen, Anhaltspunkte für Beurteilungen und Entscheidungen zu bieten und allgemein eine Sensibilisierung der Behörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes herbeizuführen.

Zu den Fragen 1 und 2:

Die 2. Waffengesetz - Durchführungsverordnung trägt dadurch, dass sie sowohl bei Waffenbesitzern, aber auch bei den Behörden eine Sensibilisierung für Gefahren, die aus dem Waffenbesitz erwachsen können, sicher zu vermehrter Sicherheit in diesem Bereich bei. Doch das Ziel einer wesentlichen Reduzierung der durch legal besessenen Schusswaffen, zumeist in psychischen Ausnahmesituationen begangenen Straftaten, scheint mir nur dadurch tatsächlich erreichbar, dass der Waffenbestand in Österreich insgesamt gesenkt wird. Wenn in Österreich mehr als vier von hundert Menschen im Besitz einer

waffenrechtlichen Urkunde sind, scheint dies in keinem Verhältnis zu der tatsächlichen Gefährdung zu stehen, der ein Einwohner ausgesetzt ist, zumal in dieser Zahl die Besitzer von Langwaffen, die bis 1. Juli 1997 in keinem Fall einer waffenrechtlichen Urkunde bedurften, nicht berücksichtigt sind.

Dennoch will ich an dieser Stelle noch einmal betonen, dass ich nicht für eine Totalentwaffnung Österreichs eintrete, sondern für eine Beschränkung des Zugangs zu Waffen auf jene Menschen, die diese tatsächlich benötigen.

Zu den Fragen 3 und 6:

Die Ansicht, dass gesetzliche Beschränkung des Waffenbesitzes zu einer Zunahme illegaler Waffen führt oder Waffenbesitzer sogar in die Illegalität gedrängt werden, teile ich jedoch nicht. Um dennoch allfälligen Tendenzen in diese Richtung vorzubeugen, sollten darauf abzielende waffenrechtliche Regelungen in erster Linie die Zugangserfordernisse anheben und weniger in bestehenden Waffenbesitz eingreifen. Zur Reduzierung des derzeitigen Bestandes an Waffen würde ich mich nämlich dafür aussprechen, Anreize zu schaffen, die Waffen freiwillig abzugeben.

Darüber hinaus gehe ich unter Bedachtnahme auf zahlreiche persönliche Kontakte davon aus, dass rechtstreue Bürger, wie die meisten Waffenbesitzer besonders auf Einhaltung der Gesetze bedacht sind und bei einer maßvollen Änderung des Waffengesetzes, wie ich sie mir vorstelle, großteils nicht in die Illegalität abgleiten.

Zu Frage 4:

Zu dieser Frage scheint es mir notwendig, auf die jedenfalls gebotene Unterscheidung von Waffen im Sinne des Waffengesetzes und andere Gegenstände hinzuweisen, die auch als Waffen eingesetzt werden. Selbstverständlich werden Morde und andere Gewalttaten nicht nur mit Waffen begangen, sondern auch mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs. Dennoch ist es sinnvoll, für Waffen Besonderes vorzusehen. Zum einen ist, außer bei der Jagd und der Ausübung des Schießsports, eine Waffe definitionsgemäß dazu bestimmt, gegen Menschen eingesetzt zu werden und zwar so, dass die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit unmittelbar herabgesetzt oder beseitigt wird. Auch wenn durch entsprechende Verwendung von Werkzeug, etwa eines Hammers oder eines Stromkabels, dieselbe Wirkung erzielt werden kann, so sind diese Gegenstände regelmäßig nicht dazu bestimmt, gegen Menschen eingesetzt zu werden. Zum anderen unterscheidet sich Waffengewalt und hier insbesondere der Einsatz von Schußwaffen, von der Verwendung anderer Gegenstände als Waffen dadurch, als eine Einwirkung auf das Gegenüber unter Wahrung eines Abstandes ermöglicht wird; der Täter kann auf Distanz bleiben. Bei anderen Gegenständen muss der Aggressor mit dem Opfer in körperlichen Kontakt treten, was - wie auch Fachärzte bestätigen - die Überwindung einer zusätzlichen psychologischen Barriere erforderlich macht.

Zu Frage 5:

Da das gänzliche Verbot von Handfeuerwaffen, also einschließlich der mit einem Kaliber unter 0.22, erst am 1. Februar 1998 in Kraft getreten ist, mir offizielle Statistiken aber nur für den Zeitraum bis einschließlich März 1998 vorliegen, fällt es schwer, diese Zahl als aussagekräftig zu kommentieren.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Regelungszweck waffenrechtlicher Bestimmungen nicht darauf abzielt, allgemein Kriminalität zu bekämpfen, dies ist Aufgabe der Sicherheits- und Kriminalpolizei, sondern darauf, die Sicherheit im Bereich des Umgangs mit und des Besitzes von Waffen zu erhöhen.

Zu den Fragen 7 bis 9:

Wie ich bereits in Beantwortung der Anfrage Nr. 4843/J der Abgeordneten Kiss, Platter und Kollegen ausgeführt habe, führte die im Jahr 1995 erstattete Anzeige gegen Siegfried SCHABAUER zum Entzug seiner Waffenbesitzkarte. Darüber hinaus gingen bis zum 29. Juli 1998 keine konkreten Anzeigen gegen Siegfried SCHABAUER ein.

Auf Grund der Mitteilung des Gendarmeriepostens im Jahre 1995 ergab sich für die Behörde, dass das Verhalten zwar rechtfertigte, die waffenrechtliche Verlässlichkeit abzuspochen, doch fanden sich noch nicht genügend Anhaltspunkte für die Erlassung eines Waffenverbotes.

Die Behörde hat somit Maßnahmen ergriffen, auch wenn im Wissen um sein späteres Verhalten deutlich wird, dass sie von den gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten in weiterem Umfang Gebrauch machen hätte sollen.

Insgesamt hat die Vorgangsweise der Waffenbehörde und der Beamten in diesem Fall zwei Aspekte deutlich gemacht: Einerseits bedarf es einer verstärkten Sensibilisierung im Hinblick auf die Gewaltbereitschaft von Waffenbesitzern und andererseits müssen die Handlungsanleitungen auf gesetzlicher Ebene deutlicher gefaßt werden. Zum ersten Punkt wurde mit der 2. WaffV sicher ein wichtiger Schritt in Richtung erhöhter Aufmerksamkeit für gewaltgeneigte Verhaltensweisen gesetzt. Demnach ist zur Schaffung eindeutiger Normen auf diesem Gebiet der Gesetzgeber ebenso aufgerufen wie zu einer - schon in der Einleitung umrissenen - deutlichen Verringerung des privaten Schußwaffenbesitzes.